



NATRUE-Label: Kriterien für Natur- und Biocosmetik

Version 3.9

NATRUE

Version 3.9 – 01.01.2021



Inhaltsverzeichnis

1. PRÄAMBEL	2
1.1 HINTERGRUND	2
1.2 GELTUNGSBEREICH	2
1.2.1 Rohstoffe	3
1.2.2 Endprodukte	3
2. REGULIERUNGEN (EU UND INTERNATIONALE STANDARDS)	3
2.1 KOSMETIKPRODUKTE: VERORDNUNG (EG) NR. 1223/2009	3
2.2 BIO-ERZEUGNISSE UND LABELISIERUNG BIOLOGISCHER PRODUKTE	4
2.3 VERBOT DER VERWENDUNG VON GENVERÄNDERTEN ORGANISMEN (GVO)	4
2.4 AROMATISCHE NATÜRLICHE ROHSTOFFE: ISO STANDARD 9235	4
2.5 DETERGENZIEN: VERORDNUNG (EG) NR. 648/2004	4
3. DEFINITION DER ZULÄSSIGEN INHALTSSTOFFE UND VERFAHREN	4
3.1 NATURSTOFFE	5
3.1.1 Wasser.....	5
3.1.2 Anorganische Salze.....	5
3.2 NATURIDENTISCHE STOFFE	5
3.3 NATURNAHE STOFFE	6
3.3.1 Konservierungsstoffe.....	7
4. ANFORDERUNGEN AN DIE FORMULIERUNG VON PRODUKTEN	7
4.1 NATURKOSMETIK	7
4.2 BIOKOSMETIK	7
4.2.1 Zusätzliche Voraussetzungen	7
4.3 HERSTELLUNGS-, VERARBEITUNGS- UND ABFÜLLUNGSPROZESSE	8
5. NATRUE PRINZIPIEN	8
5.1 TIERVERSUCHE	8
5.2 UMWELTASPEKTE	8
5.2.1 Tenside zu Reinigungszwecken.....	8
5.3 SCHUTZ DER BIOLOGISCHEN VIelfALT	8
5.4 NACHHALTIGKEIT	8
5.4.1 Palmöl.....	8
5.4.2 Ziele für die nachhaltige Entwicklung (UN Sustainable Development Goals).....	9
6. VERWENDUNG DES NATRUE-LABELS	10
7. ANFORDERUNGEN AN TRÄGERMATERIALIEN UND VERPACKUNGEN	11
7.1 TRÄGERMATERIALIEN (Z. B. FÜR FEUCHTE TÜCHER UND PADS)	11
7.2 VERPACKUNGEN UND VERPACKUNGSMATERIALIEN	11
8. KENNZEICHNUNG	11
9. ANFORDERUNGEN AN DIE NATRUE-ZERTIFIZIERTEN PRODUKTE NACH KATEGORIE (TABELLE 1)	12
10. ANHÄNGE	12



NATRUE-Label: Kriterien für Natur- und Biokosmetik

Version 3.9 – 01.01.2021

1. Präambel

Dieses Dokument enthält die Kriterien, die kosmetische Produkte einhalten müssen, wenn sie nach dem NATRUE-Standard zertifiziert sind.

Ausführliche Hintergrundinformationen zum NATRUE-Label (Zertifizierungsprozess, Faktenblätter, Positionspapieren, FAQs, usw.) sind auf <https://www.natrue.org/> verfügbar.

1.1 Hintergrund

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass „natürliche“ Produkte und „Bio-“Qualität für Verbraucher immer wichtiger werden. Das gilt nicht nur für Lebensmittel, auch beim Einkauf von kosmetischen Produkten haben Konsumenten ihre Lebensgewohnheiten geändert und achten zunehmend auf „Naturverbundenheit“. „Natürliche“ Lebensmittel und „natürliche“ kosmetische Produkte können jedoch nicht direkt verglichen werden. Bei Lebensmitteln spielt deren Vorkommen in der Natur bzw. die Anbauweise eine besondere Rolle. Auch die Möglichkeit Produktionswege zurückzuverfolgen ist wichtig. Die Bio-Qualität von Lebensmitteln wird durch etablierte EU-Vorschriften garantiert. So etwas fehlt bisher für die Kosmetikindustrie, denn es gibt weder offizielle noch harmonisierte Regeln und Parameter für die Definition von „Natur-“ und „Biokosmetik“. Deswegen gibt es in diesem Bereich bereits seit längerem verschiedene nationale und internationale Definitionen, die in Siegel übersetzt werden, wodurch das das Fehlen einer internationalen und einheitlichen Regelung für Natur- und Biokosmetik kompensiert werden soll.

Natur- und Biokosmetikprodukte sind in der Regel komplexe Mischungen natürlicher, meist weiterverarbeiteter Rohstoffe. Bei der Herstellung treten aufgrund ihrer Komplexität und verschiedener Aspekte im Zusammenhang mit der Beschaffung und Herstellung natürlicher Inhaltsstoffe zahlreiche Herausforderungen auf. Dazu zählen z. B. Umweltschutz, Nachhaltigkeitsentwicklung, Förderung der biologischen Vielfalt und vieles mehr. Auch die komplexen Prozesse bei der Formulierung von Naturkosmetik und die Anzahl der Modifikationen und chemischen Prozesse, denen Rohstoffe ausgesetzt sind, beeinflussen die natürlichen und biologischen Eigenschaften der Inhaltsstoffe direkt. Wenn davon ausgegangen wird, dass die Formulierung von Natur- und Biokosmetikprodukten auf Verpflichtungen basiert und nicht auf Ausnahmen, dann gehen die Kriterien von NATRUE weiter als andere europäische Standards. Bei NATRUE dürfen nur natürliche, bestimmte naturidentische und naturnahe Rohstoffe zur Formulierung von Natur- und Biokosmetik verwendet werden. Die genauen Anforderungen sind dabei im NATRUE-Standard festgelegt.

Das NATRUE-Label wurde 2008 ins Leben gerufen und garantiert Verbrauchern und Herstellern, dass nur hochwertige Natur- und Biokosmetik mit einem hohen Standard ausgezeichnet wird. Gleichzeitig garantieren die strengen NATRUE-Kriterien, dass Hersteller, die ihre Produkte mit dem NATRUE-Label zertifizieren lassen, gemäß einem der höchsten Benchmarks für Natur- und Biokosmetik auf internationaler Ebene formulieren. Transparenz und Produktinformationen werden aktiv durch die [Online-Produktdatenbank von NATRUE](#) unterstützt. Die Datenbank ist ein Online-Tool, das Details zu NATRUE-zertifizierten Produkten und Rohstoffen sowie zu deren Marken und Herstellern enthält.

1.2 Geltungsbereich

Der NATRUE-Standard gilt für Rohstoffe und Endprodukte, die einen kosmetischen Zweck haben. Er kann entweder für die unabhängigen Zertifizierung von kosmetischen Endprodukten



sowie für die Zertifizierung und Anerkennung von verwendeten Rohstoffen in Kosmetikprodukten verwendet werden.

Um zertifiziert werden zu können, müssen die im Standard festgelegten Kennzeichnungskriterien auf Einhaltung überprüft werden. Diese Kontrolle wird von einem unabhängigen [NATRUE-akkreditierten Zertifizierungsstelle \(NAC\)](#) durchgeführt, welches im Anschluss an den erfolgreichen [Zertifizierungsprozess](#) aus das Zertifikat ausstellt.

Für fertige Kosmetikprodukte legt NATRUE zwei Zertifizierungsstufen fest: natürlich und biologisch.

1.2.1 Rohstoffe

Erlaubt sind Rohstoffe, die ausschließlich [Stoffe](#) enthalten die als natürlich, naturidentisch und naturnah eingestuft sind. Die jeweilige Definition steht in den nachfolgenden Abschnitten 2 und 3. Weitere Informationen finden Sie im Entscheidungsbaum zur Klassifizierung von Substanzen. Dieser kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Seit Januar 2020 hat NATRUE ein System eingeführt, das sowohl eine Anerkennung als auch die Zertifizierung von Rohstoffen ermöglicht. Alle Rohstoffe, die derzeit in NATRUE-zertifizierten Produkten verwendet werden, müssen innerhalb bis zum 31. Januar 2023 entweder anerkannt oder zertifiziert werden (vorbehaltlich ihrer Eigenschaften).

Einzelheiten zu den Anerkennungs- und Zertifizierungsprozessen gibt es in Anhang 3.2 ("*Raw Material Approval Scheme: decision tree*"), der [hier](#) zum Download zur Verfügung steht.

1.2.2 Endprodukte

Um ein kosmetisches Produkt nach den NATRUE-Kriterien zertifizieren zu lassen, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Beschreibungen der zulässigen Herkunft und Herstellungsverfahren, um Stoffe als natürlich, naturidentisch oder naturnah einzustufen;
- Anforderungen an den Bio-Anteil, um ein Produkt als Biokosmetik zu zertifizieren;
- Anforderungen an die Produktformulierung in Bezug auf Mindestmengen für natürlichen Substanzen und Höchstmengen für naturnahen Inhaltsstoffe gemäß der Produktkategorie;
- Offene Listen naturnaher Naturstoffe und naturidentischer Stoffe, die zur Verwendung in Naturkosmetik zugelassen sind (siehe Anhänge);
- Kriterien für Verpackung und Trägermaterial;
- Umwelt- und ethische Kriterien gemäß Abschnitt 5.

Hersteller von Produkten, die das NATRUE-Siegel tragen, haben bis zum 31. Januar 2024 Zeit, die verwendeten Rohstoffe mit dem NATRUE-Label anerkennen oder zertifizieren zu lassen. Alternativ muss das Produkt in dem Zeitraum so umformuliert werden, dass nur noch von NATRUE anerkannte oder zertifizierte Rohstoffe verwendet werden.

2. Regulierungen (EU und internationale Standards)

2.1 Kosmetikprodukte: Verordnung (EG) Nr. 1223/2009

Unabhängig von der Formulierung eines kosmetischen Produkts als Naturkosmetik müssen alle Produkte in erster Linie die grundsätzlichen [Anforderungen der Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#) erfüllen. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung, der Sicherheit, der Wirksamkeit und der Kennzeichnung der Produkte.



2.2 Bio-Erzeugnisse und Labilisierung biologischer Produkte

In den NATRUE-Kriterien ist festgelegt, dass bio-zertifizierte Naturstoffe (Abschnitt 3.1) und ggf. naturnahe Stoffe (Abschnitt 3.2.) kontrolliert biologische Erzeugnisse sein müssen. Alternativ dürfen diese aus kontrollierter Wildsammlung stammen. Dafür müssen diese von einer amtlich anerkannten Zertifizierungsstelle oder Behörde überprüft werden muss. Betrachtet werden dabei der biologische Standard oder eine biologische Verordnung, die nach den Richtlinien der [IFOAM Family of Standards](#) zugelassen ist oder mit diesem Standard zertifiziert ist.

2.3 Verbot der Verwendung von Genveränderten Organismen (GVO)

Die Anforderungen der [Öko-Verordnung \(EG\) Nr. 834/2007](#) in Bezug auf GVO gelten für das Endprodukt, die Ausgangsmaterialien und die verwendeten Enzyme und Mikroorganismen. Außerdem gilt die Verordnung auch für Stoffe, die nicht von ihr erfasst sind (z.B. nicht-bio zertifizierte Inhaltsstoffe, Stoffe aus dem Non-Food oder Non-Feed Bereich). Ein Beispiel für solch ein standardisiertes Formular zur Einhaltung der nicht-GVO-Anforderungen gibt es [hier](#).

Ausnahmeregel für die Enzymenherkunft: Sofern berechtigt (entweder aufgrund der aktuellen technischen Nichtverfügbarkeit von Alternativen und/oder für eine verbesserte Nachhaltigkeit), können isolierte Enzyme aus rekombinanten Mikroorganismen (rekombinante Enzyme) für die Herstellung oder Verarbeitung einer Substanz verwendet werden. Dies gilt jedoch nur, wenn der rekombinante Wirt unter bestimmten festgelegten Verwendungsbedingungen gewachsen ist ([Richtlinie 2009/41/ EG](#)) – einschließlich jeglicher Behandlungen nach der Produktion, die nach ihrer zugelassenen Einschließungsstufe und Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

2.4 Aromatische natürliche Rohstoffe: ISO Standard 9235

In Naturkosmetik dürfen nur die natürlichen Riechstoffe (zum Beispiel ätherische Öle) verwendet werden, die dem [ISO-Standard 9235:2021](#) entsprechen. Dazu gehören auch Isolate aus ätherischen Ölen sowie daraus rekonstruierte ätherische Öle. Synthetische naturidentische Riechstoffe dürfen nach den NATRUE-Kriterien nicht in Naturkosmetik Die natürlichen Riechstoffe müssen ebenfalls mit den oben festgelegten Anforderungen der NATRUE-Label-Kriterien übereinstimmen (Abschnitt 3.1). Die NATRUE- Parfümrichtlinien und ein Beispiel eines ISO 9235 Zertifikats stehen [hier](#) zum Download zur Verfügung.

2.5 Detergenzien: Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Die verwendeten waschaktiven Tenside müssen entsprechend der Vorgaben der [Detergenzienverordnung \(EG\) Nr. 648/2004](#) über Detergenzien vollständig biologisch abbaubar sein.

Alle rechtlichen Verweise in diesem Anforderungskatalog sind grundsätzlich auf die derzeit geltende europäische (EU-)Gesetzgebung abgestellt. In Nicht-EU-Ländern/Regionen, in denen die betreffenden Produkte in Verkehr gebracht werden sollen, müssen die jeweils gültigen nationalen Entsprechungen der hier zitierten EU-Rechtstexte angepasst und berücksichtigt werden.

3. Definition der zulässigen Inhaltsstoffe und Verfahren

Neben Wasser – der Grundlage und daher anteilmäßig oft größter Bestandteil vieler kosmetischer Produkte – überwiegen chemisch unveränderte Naturstoffe (natürliche Stoffe, z. B. fette Öle oder wässrig-alkoholische Pflanzenextrakte) in der Regel im Produkt, wenn die Bezeichnung „Naturkosmetik“ in Anspruch genommen wird. Die chemisch unveränderten Naturstoffe sollten bevorzugt in Bio-Qualität eingesetzt werden. Die NATRUE-Anleitung zur Klassifizierung der Rohstoffe ist als Referenz [hier](#) verfügbar.



Eine Rohstoffdokumentationsdatei (RMDF) wurde erstellt, um die Kategorisierung von Rohstoffen zu erleichtern. Zur Vervollständigung sind [hier](#) eine Erläuterung des RMDF und eines RMDF für Parfümrohstoffe zum Download verfügbar.

3.1 Naturstoffe

Naturkosmetika sind Produkte, die vorbehaltlich der Abschnitte 3.2 und 3.3 ausschließlich aus Naturstoffen hergestellt sind.

Naturstoffe sind Substanzen pflanzlichen, anorganisch-mineralischen (kein organisches Mineral, z. B. Mineralöl) oder tierischen Ursprungs (ausgenommen tote Wirbeltiere) sowie deren Gemische untereinander.

Für die Gewinnung und Aufbereitung der Naturstoffe werden nur physikalische Verfahren zugelassen. Das gilt auch für die Extraktion mit den gelisteten Extraktions- und Aufbereitungsmitteln in Anhang 1a sowie die gelisteten Mittel zur Einstellung des pH-Werts in Anhang 1b.

Darüber hinaus sind enzymatische und mikrobiologische Reaktionen nur dann zulässig, wenn ausschließlich in der Natur vorkommende Mikroorganismen oder daraus gewonnene Enzyme verwendet werden. Dabei muss das Endprodukt mit den in der Natur existierenden Produkten identisch sein sollen.

Mehr zu den regulatorischen Details im Hinblick auf natürliche Duftstoffe (z.B. ätherische Öle) gibt es in Abschnitt 2.4. Hier wird auf die [ISO Standard 9235:2021](#) verwiesen.

Eine Behandlung mit ionisierender Strahlung ist weder für pflanzliche und tierische Rohstoffen noch für das Endprodukt zulässig. Das Bleichen von Naturstoffen ist erlaubt, sofern kein Chlor (Natriumhypochlorit) verwendet wird.

3.1.1 Wasser

Die Herkunft des in Naturkosmetika verwendeten Wassers ist beliebig. Bei der Berechnung des Naturstoffanteils des Endprodukts (vgl. Abschnitt 4) wird dieses in jedem Fall nur als Naturstoff berücksichtigt, wenn es direkt aus einer pflanzlichen Quelle stammt (direkt gewonnene Pflanzensäfte).

Wasserhaltige Naturstoffe werden dabei jeweils mit folgendem Gewichtsanteil berücksichtigt*:

- a) Pflanzensäfte: 100 % als Naturstoff;
- b) Konzentrate aus Pflanzensäften: nur das Konzentrat zu 100 %, nicht jedoch das zur Rückverdünnung verwendete Wasser;
- c) Wässrige Extrakte: nur der pflanzliche Anteil;
- d) Wässrig-alkoholische Extrakte: der pflanzliche und der alkoholische Anteil (sofern Naturstoff).

* Berechnungsbeispiele für Pflanzenextrakte und Hydrolate/Blütenwässer finden sich in Anhang 6.

3.1.2 Anorganische Salze

Anhang 1c enthält eine offene Liste anorganischer Salze (von INCI gelistet), die in Natur- und Biocosmetik zugelassen sind. Zu den aufgeführten Stoffen zählen solche, die weder als natürlich noch naturidentisch eingestuft sind. Wenn die besondere Verwendung anorganischer Salze angegeben ist, ist dies im Anhang angegeben. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert.

3.2 Naturidentische Stoffe

Naturidentische Stoffe dürfen nur dann verwendet sein, wenn sie nicht mit einem akzeptablen technischen Aufwand direkt aus der Natur gewonnen werden können.

Naturidentische Inhaltsstoffe werden in entsprechenden Positivlisten geregelt:



- **Anhang 2: naturidentische anorganische Pigmente und Mineralien**
- **Anhang 4a: naturidentische Konservierungsstoffe (Abschnitt 3.3.1)**

Nur diese aufgelisteten naturidentischen Stoffe dürfen in Naturkosmetikprodukten verwendet werden. Die Positivlisten (mit INCI) der Anhänge 2 und 4a werden regelmäßig aktualisiert.

3.3 Naturnahe Stoffe

Naturnahe Stoffe dürfen nur dann verwendet sein, wenn es keine Naturstoffe gibt, die ihre Funktion übernehmen können. Natürliche Ausgangsmaterialien für naturnahe Rohstoffe sollten vorzugsweise von Bio-Qualität sein.

Als naturnahe Substanzen werden auch Stoffe bezeichnet, die (neben den in Abschnitt 3.2 genannten) natürlich vorkommen, aber nicht in ausreichenden Mengen aus ihren natürlichen Quellen gewonnen werden können, obwohl modernste Technologie dafür verwendet wird.

Naturnahe Rohstoffe (z. B. Fette, Öle, Wachse, Lecithine, Mono-, Oligo- und Polysaccharide, Proteine, Lipoproteine) werden immer aus Naturstoffen gewonnen (Abschnitt 3.1). Sie dürfen nur dann zur Herstellung von Naturkosmetika verwendet werden, wenn sie durch chemische Reaktion gewonnen werden. Dazu gehören auch biotechnologische Verfahren. Naturnahe Rohstoffe sollten nur nach Verfahren hergestellt werden, die auf physiologische Vorgänge basieren (z. B. die Entstehung von Partialglyceriden in der Fettverdauung). Dabei sollte die Zahl der notwendigen Umwandlungsschritte so gering wie möglich sein.

Diese chemischen Reaktionen sind zugelassen:

- Acylierung
- Amidierung
- Kondensation (unter Beseitigung von Wasser)
- Dehydrierung
- Dimerisierung
- Veresterung
- Glycosylierung
- Hydrierung
- Hydrogenolyse
- Hydrolyse (einschl. Verseifung)
- Neutralisation
- Oxidation (mit Sauerstoff, Ozon und Peroxiden oder elektrochemisch)
- Phosphorylierung
- Pyrolyse
- Sulfatierung
- Umesterung

Alle notwendigen Hilfsmittel und Katalysatoren – dazu zählen auch Enzyme und Mikroorganismen, die in den NATRUE-Kriterien nicht explizit genannt werden – dürfen eingesetzt werden:

- wenn sie die Energieeffizienz im Sinne der Nachhaltigkeit steigern oder
- aufgrund aktueller technischer Unvermeidbarkeit oder Alternativen.

Der Stoff wird immer als naturnah eingestuft, wenn:

- der Katalysator, der für die Reaktion verwendet wird, nicht-enzymatisch/ nicht-mikrobiologisch ist;
- die enzymatische/mikrobiologische Reaktion eine Endprodukt-Substanz erzeugt, die nicht identisch ist mit denen, die in der Natur vorkommt;
- die Reaktionen unter Verwendung eines aus rekombinanten Mikroorganismen gewonnenen isolierten Enzyms durchgeführt werden.



Die Verwendung von rekombinanten Mikroorganismen (genetisch modifizierte Mikroorganismen, GMMs) ist verboten. Eine Ausnahme ist die Herstellung von rekombinanten Enzymen, soweit dies nach Abschnitt 2.3 gerechtfertigt ist.

In allen Fällen müssen Hilfsstoffe und Katalysatoren nach Gebrauch vollständig entfernt oder zumindest als technisch unvermeidbare und technologisch unwirksame Spuren im Endprodukt betrachtet werden.

Anhang 3 enthält eine offene Liste zugelassener naturnaher Stoffe (nach INCI gelistet), deren Herkunft und Herstellung den oben genannten Anforderungen entsprechen muss. Nur dann kann eine Verwendung in Endprodukten erlaubt werden. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert.

3.3.1 *Konservierungsstoffe*

Zur Konservierung von Naturkosmetika dürfen nur die aufgeführten naturidentischen oder naturnahen Konservierungsstoffe (mit INCI gelistet) verwendet werden. Mehr dazu in Anhang 4 nach Maßgabe des Anhangs V der [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#).

Die in Anhang V der [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#) zugelassenen naturnahen Stoffe müssen mit den Angaben aus Abschnitts 3.3. übereinstimmen.

Die Positivlisten im Anhang 4 werden regelmäßig aktualisiert.

4. Anforderungen an die Formulierung von Produkten

Im **Tabelle 1** (Abschnitt 9) werden die Prozentsätze angegeben, die dem jeweiligen Mindestgehalt an natürlichen Substanzen und dem jeweiligen Höchstwert an naturnahen Substanzen entsprechen. Diese sind für jede Produktkategorie und Zertifizierungsstufe gemäß den NATRUE-Kriterien zulässig.

4.1 Naturkosmetik

Die Mindestgehalt an Naturstoffen und Maximalgehalt an naturnahen Rohstoffen (bezogen auf die Gesamtformulierung) ist in Tabelle 1 nach Produktgruppen aufgliedert. Anhang 5 gilt hier nicht.

4.2 Biocosmetik

Neben den genannten Grundvoraussetzungen im Abschnitt 4.1 müssen die folgenden Voraussetzungen zusätzlich eingehalten werden.

4.2.1 *Zusätzliche Voraussetzungen*

Die im Produkt enthaltenen natürlichen und ggf. naturnahen Stoffe pflanzlichen und tierischen Ursprungs müssen zu mindestens 95 Prozent aus kontrolliert biologischer Erzeugung und/oder aus kontrollierter Wildsammlung stammen. Diese müssen von einer amtlich anerkannten Zertifizierungsstelle oder Behörde im Hinblick auf einen biologischen Standard oder einer biologischen Verordnung überprüft werden, die nach den Richtlinien der [IFOAM Family of Standards](#) zugelassen ist.

Falls im Produkt enthaltene naturnahe Stoffe aus kontrolliertem biologischem Ausgangsmaterial hergestellt wurden, wird die in Anhang 5 definierte biologische Menge berücksichtigt und zum biologischen Gesamtanteil mitgerechnet. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert, um die wachsenden Marktverfügbarkeit solcher naturnahen Rohstoffe zu berücksichtigen.



4.3 Herstellungs-, Verarbeitungs- und Abfüllungsprozesse

Während der Herstellungs-, Verarbeitungs- und Abfüllprozesse muss sichergestellt werden, dass keine in Naturkosmetika unerwünschten Stoffe in die Produkte gelangen – weder durch die Prozesse selber, Packmittel oder Lagerbehälter.

5. NATRUE Prinzipien

5.1 Tierversuche

Tierversuche entsprechen grundsätzlich nicht den zugrundeliegenden Werten und der Ethik von NATRUE (siehe [Position von NATRUE in Bezug auf Tierversuchen](#)). Aus diesem Grund erweitern die Kriterien von NATRUE das Verbot von Tierversuchen für kosmetische Fertigprodukte (geregelt in der EU in der [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#)) auf Drittländer außerhalb der EU.

5.2 Umweltaspekte

5.2.1 Tenside zu Reinigungszwecken

Tenside die zur Reinigung der Haut verwendet werden müssen auf ihre Umweltverträglichkeit hin überprüft werden. Wichtig hierbei ist es, dass die Tenside problemlos in den natürlichen Kreis zurückgeführt werden können. Daher müssen diese Stoffe besonders strenge Anforderungen hinsichtlich ihrer biologischen Abbaubarkeit erfüllen (Abschnitt 2.5; [Verordnung \(EG\) Nr. 648/2004](#)).

5.3 Schutz der biologischen Vielfalt

Wie im Raw Material Documentation File (RMDF) erwähnt ist für natürliche Substanzen ein Zertifikat der Naturschutzbehörde erforderlich (Abschnitt 3.1), wenn das Ausgangsmaterial von einer tierischen oder botanischen Quelle stammt, die im Washingtoner Übereinkommen über den internationalen Handel für gefährdete Arten der wildlebenden Fauna und Flora ([CITES, Anhang I](#)) genannt wird.

5.4 Nachhaltigkeit

5.4.1 Palmöl

NATRUE verlangt, dass – wo immer möglich und verfügbar – natürliche oder naturnahe Rohstoffe aus Palmöl und Palmkernöl mindestens aus RSPO oder einer anderen zertifizierten nachhaltigen Lieferketten und Massenbilanzqualität (MB) stammen müssen – idealerweise sogar auf Segregated und Identity Preserved-Qualität. Qualitäten, die nicht als zertifizierter RSPO oder aus einer anderen zertifizierten nachhaltigen Lieferkette (Mindest-MB) verfügbar sind, sind zulässig, sofern in Anhang 3 keine Alternative in MB-Qualität angegeben ist.

Naturnahe Substanzen mit INCIs, die in MB-Qualität oder höher erhältlich sind, sind in Anhang 3 gelistet. Dieser enthält eine offene Liste zugelassener naturnaher Substanzen (nach INCI gelistet), deren Verfügbarkeit mit den oben genannten Anforderungen übereinstimmt. Somit dürfen diese für die Endverwendung in Produkten verwendet werden. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert.

Einzig Palmöl und Palmkernöl in Bioqualität sind von den Zertifizierungsanforderungen gemäß der NATRUE-Kriterien ausgenommen.



5.4.2 Ziele für die nachhaltige Entwicklung (UN Sustainable Development Goals)



Die Grundlage für den NATRUE-Standard entspricht den gesetzlichen Anforderungen in der [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#). Das gilt insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an Zusammensetzung, Sicherheit, Wirksamkeit und Kennzeichnung der Kosmetikprodukte. Diese müssen in erster Linie den Gesetzen auf dem Markt entsprechen, auf dem sie verkauft platziert werden soll – unabhängig von der zertifizierten Formulierung eines natürlichen oder biologischen Kosmetikprodukts.



Der NATRUE-Standard fördert natürliche und biologische Kosmetikprodukte und schafft einen international anwendbaren Rahmen:

- für die Förderung einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Innovation durch die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen, die durch Methoden verarbeitet werden, die den Grundsätzen der grünen Chemie entsprechen;
- für die Förderung der Verwendung von nicht gentechnisch veränderten natürlichen und biologischen Rohstoffen;
- für die Vermeidung von willkürlichen Ausnahmen* für nicht erneuerbare Rohstoffe (entweder synthetische oder halbsynthetische Substanzen);
- für die Unterscheidung zwischen Greenwashing und authentischen natürlichen und biologischen Kosmetikprodukten;
- um den Verbraucher rückzuversichern, die Transparenz zu vergrößern sowie fundierte Entscheidungen zu erleichtern.

Alle Produkte, die mit dem NATRUE-Label zertifiziert sind, enthalten ausschließlich 100 Prozent natürliche, naturnahe oder naturidentische Inhaltsstoffe.

* Die NATRUE-Label-Kriterien erlauben derzeit eine Ausnahmeregelung: eine ausgewählte vollständige Liste naturidentischer Stoffe, die in Anhang 4a aufgeführt ist.

Während der Herstellungs-, Verarbeitungs- und Abfüllprozesse muss sichergestellt werden, dass keine in Naturkosmetika unerwünschten Stoffe in die Produkte gelangen – weder durch die Prozesse selber, Packmittel oder Lagerbehälter.



Natur- und Biokosmetik sind so zu formulieren, dass sie ausschließlich oder überwiegend nachwachsende Rohstoffe enthalten. Die Verwendung nachwachsender Rohstoffe in Endprodukten geht einher mit der verantwortungsvollen Beschaffung, Verarbeitung und Herstellung sowie dem Reduzieren von Abfall und Umweltbelastung.

NATRUE verlangt die Verwendung von Rohstoffen aus erneuerbaren natürlichen, nicht gentechnisch veränderten und zertifizierten ökologischen Landbauarten. Bei Biokosmetik müssen zertifizierte Rohstoffe einer in der IFOAM-Normenfamilie genehmigten Norm oder Verordnung entsprechen.

NATRUE stellt für kosmetische Produkte konkrete Anforderungen an die Verpackung sowie Verpackungs- und Trägermaterialien. Die Verpackung muss auf ein Minimum beschränkt sein, mehrmals verwendet werden können mit recycelbaren Verpackungsmaterialien (wenn möglich aus nachwachsenden Rohstoffen) hergestellt sein. Halogenierte Kunststoffe dürfen nicht verwendet werden. Trägermaterialien (z. B. Tücher oder Pads) müssen aus natürlichen



und/oder naturnahen Substanzen hergestellt und aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnen werden.



Die Verwendung von erneuerbaren natürlichen oder biologischen Rohstoffen in Kosmetika und von bestimmten Methoden in Bezug auf ihre Isolierung, Extraktion, Herstellung und Modifizierung tragen dazu bei, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und den Fußabdruck von Natur- und Biokosmetikprodukte zu verbessern. Hierzu müssen die wiederverwendbaren, effizienten und nachhaltigen Methoden den Prinzipien der grünen Chemie (wie der Verwendung von Enzymen) entsprechen. Auch die verantwortungsvolle Beschaffung natürlicher Materialien ist ein wesentlicher Bestandteil der Werte und Ethik natürlicher und biologischer Kosmetika (z. B. Beschaffung von zertifiziertem nachhaltigem Palmöl).



In Bezug auf die biologische Abbaubarkeit muss die Umweltverträglichkeit von naturnahen Substanzen separat bewertet werden, wenn es sich um Tenside handelt, die zur Reinigung der Haut eingesetzt sind. Damit wird sichergestellt, dass diese problemlos in den natürlichen Kreis zurückgeführt werden können. Daher müssen diese Stoffe besonders strenge Anforderungen hinsichtlich ihrer biologischen Abbaubarkeit erfüllen ([Verordnung \(EG\) Nr. 648/2004](#)).

Die Verwendung von Mikroplastik, welches überwiegend aus fossilen Brennstoffen stammt, widerspricht den Anforderungen des NATRUE-Standards zur Formulierung authentischer natürlicher und biologischer Kosmetik. Dazu zählen zum Beispiel synthetische Kunststoffpolymere, die aus Mineralöl hergestellt werden. In NATRUE-zertifizierten Endprodukten dürfen nur kosmetische Substanzen verwendet werden, die einer der drei zulässigen NATRUE-Klassifizierungen entsprechen (natürlich, naturidentisch oder naturnah).



NATRUE fördert und unterstützt Methoden der zertifizierten ökologischen Landwirtschaft und den Schutz der biologischen Vielfalt. Bei jeder natürlichen Substanz, deren Ausgangsmaterial von einer tierischen oder botanischen Quelle stammt, die im Washingtoner Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten der wildlebenden Fauna und Flora ([CITES, Anhang I](#)) genannt wird, verlangt NATRUE eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde.

6. Verwendung des NATRUE-Labels

Die Zertifizierung von Produkten auf Grundlage der NATRUE-Kriterien für Natur- und Biokosmetik ist unabhängig von einer Mitgliedschaft bei NATRUE AISBL oder anderen Institutionen möglich.

Um das NATRUE-Label tragen zu dürfen, müssen **mindestens 75 Prozent der Produkte** einer bestimmten Marke die NATRUE-Kriterien erfüllen. Das gilt auch für Untermarken, wenn diese speziell dafür entwickelt wurden, die natürliche oder biologische Kosmetiklinie einer bereits bestehenden Marke zu qualifizieren. Weitere Details zur Verwendung des NATRUE-Labels (Anhang C und Vereinbarungen) für Endprodukte finden Sie [hier](#).

Wenn ein Unternehmen Produkte herstellt, die nach einem anderen Natur- und Biokosmetikstandard* zertifiziert sind, werden bei der Berechnung des 75 Prozent-Schwellenwerts auch diejenigen Produkte berücksichtigt, die nach einem anderen Natur- und Biokosmetikstandard zertifiziert sind. Das gilt jedoch nur während der ersten zwei Jahre des Zertifikats, um einen reibungslosen Übergang zum NATRUE-Label zu ermöglichen. Nach diesen ersten beiden Jahren muss der Schwellenwert von 75 Prozent für die Produkte garantiert werden, die nur nach den Kriterien des NATRUE-Labels zertifiziert sind. Eine doppelte



Kennzeichnung ist zulässig, solange die oben genannten Anforderungen erfüllt sind.

Die oben aufgeführten Anforderungen gelten nicht für kosmetische Rohstoffe. Weitere Einzelheiten zur NATRUE-Zertifizierung und Anerkennung von Rohstoffen finden Sie in den [hier](#) aufgeführten Dokumenten.

* Andere zertifizierte natürliche und biologische Kosmetikstandards sind solche, bei denen die Überprüfung und Kontrolle von einer autorisierten Zertifizierungsstelle gemäß deren Norm durchgeführt wurde.

7. Anforderungen an Trägermaterialien und Verpackungen

7.1 Trägermaterialien (z. B. für feuchte Tücher und Pads)

Alle Trägermaterialien kosmetischer Mittel, die zur flächendeckenden Applikation eines Produkts auf der Haut verwendet werden (z. B. Tücher oder Pads), unterliegen den Anforderungen für natürliche Stoffe und/oder naturnahe Stoffe und müssen aus erneuerbaren Rohstoffen gewonnen werden.

7.2 Verpackungen und Verpackungsmaterialien

- Die Verpackung muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Soweit möglich sollen die Produkte zur Mehrfachanwendung konzipiert werden (ausgenommen Probepackungen).
- Soweit technisch möglich und verfügbar sind wiederverwendbare Packmaterialien (z.B. Glas, Aluminium, Papier/Karton und/oder wiederverwendbare Kunststoffe wie PET [Polyethylenterephthalat]; PP [Polypropylen]), möglichst aus nachwachsenden Rohstoffen, zu verwenden.
- Halogenierte Kunststoffe dürfen nicht als Packmaterialien verwendet werden (z.B. Polyvinylchlorid; chlorierte Kunststoffe).
- Treibmittelgeführte Druckpackungen (nur mit Luft, Stickstoff, Sauerstoff Kohlendioxid und/oder Argon, aber ohne „VOC“ - Volatile Organic Compounds) können als Natur- oder Biokosmetika nach NATRUE zertifiziert werden. Die Treibmitteldrucke werden nicht in die Berechnungen nach Tabelle 1 berücksichtigt.

8. Kennzeichnung

Die Angaben über die natürlichen und biologischen Eigenschaften eines Produkts müssen klar und deutlich sein. Das gilt auch für die Kennzeichnung und Kommunikation. Der NATRUE Label Use Guide (Anhang C ist [hier](#) zum Download verfügbar) legt die Anforderungen für die Verwendung des NATRUE-Labels fest. Diese sind sowohl in diesem Standard als auch in den NATRUE-Vereinbarungen über die Verwendung des NATRUE-Labels enthalten.



9. Anforderungen an die NATRUE-zertifizierten Produkte nach Kategorie (Tabelle 1)

Mindestgehalt an Naturstoffe (%) (grün) und maximales Gehalt an naturnahen Stoffen (%) (orange). Bitte beachten Sie die folgenden zusätzlichen Anforderungen unter der Tabelle.

	1***	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11***	12#	13
Rohstoffgehalte bezogen auf das Fertigprodukt (%)	Öle/wasserfreie Reinigungs- und Pflegeprodukte	Parfums, Eaux de Parfum, Eaux de Toilette, Eaux de Cologne	Emulsionen zur Hautpflege (W/O) und Oleogele	Dekorative Kosmetik mit Wasser	Deodorants und Antitranspirantien	Emulsionen (O/W) und Gele zur Hautpflege	Sonnenschutz	Haar-behandlungsmittel	Tensidhaltige Reinigungsprodukte	Zahn- und Mundpflege	Dekorative Kosmetik ohne Wasser	Seifen und feste Reinigungs- und Haarpflegeprodukte	Wässer
Naturkosmetik (Stufe 1)	80	60	30	10	10	10	10	3	3	2	1	1	0.1
	20	10	30	30	30	25	55	40	85	70	50	99	10
Biokosmetik (Stufe 2)	90*	60*	30*	15*	15*	15*	15*	15*	15*	15*	15*	1*	15*
	10**	10**	20**	20**	15**	20**	30**	15**	25**	15**	15**	99**	5**

- Keine spezifische Vorgabe oder Prozenteinschränkung hinsichtlich naturidentischer Stoffe oder Wasser, sofern nicht anders angegeben.

* Gehalt an Stoffen aus kontrolliert biologischer Erzeugung (Abschnitt 4.2).

** Gewinnung von naturnahen Stoffen aus organischem Ausgangsmaterial (Abschnitt 4.2).

*** Wasserfreies Produkt enthält bis zu 5% zugesetztes Wasser.

Für Produkte der Kategorie 12 in Abschnitt 4.2: Die Anforderung an den biologischen Mindestgehalt (bzw. $\geq 95\%$ des Anteils wie unter * und ** festgeschrieben) bezieht sich sowohl auf die natürlichen als auch naturnahen zugesetzten Anteile der Rezeptur.

Wichtig: Ab dem 01.01.2021 werden kosmetische Endprodukte bei NATRUE nur noch als „natürlich“ oder als „biologisch“ zertifiziert. Produkte, die bereits nach der Stufe „natürlich mit biologischem Anteil“ zertifiziert sind, bleiben auf dem Markt und in der NATRUE-Datenbank, bis das Produktzertifikat abläuft. Soll ein solches Produkt danach erneut zertifiziert werden, kann dies nur „natürlich“ oder „biologisch“ geschehen. In welcher Stufe ein Produkt zertifiziert wird ist abhängig davon, wie die Formulierung mit den Anforderungen von „Naturkosmetik“ (Stufe 1) oder „Biokosmetik“ (Stufe 2) übereinstimmt.

10. Anhänge

In den Anhängen der NATRUE-Kriterien finden Sie weitere Angaben zu den zugelassenen Wirkstoffen, anorganischen Pigmenten und Mineralien sowie den zugelassenen Stoffen zur Herstellung von Naturkosmetik. Diese stehen [hier](#) zum Download bereit.